

---

# Inhalt: Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (HAVO)

---

Drucken

 [Erlass vom](#)

 [§ 1](#)

 [§ 2](#)

 [§ 3](#)

 [§ 4](#)

**Vom 15. September 1999 (GVBl. Nr. 17 S. 569)**

Aufgrund des § 20 Abs. 5 Satz 1, des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des 82 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 2. Juni 1994 (GVBl. S. 553) verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Verfahren (ABI. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

---

## § 1

Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung
    - a) tragender Stahlbauteile,
    - b) tragender Aluminiumbauteile und
    - c) von Betonstahlbewehrungen,
  2. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
  3. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen sowie für die Herstellung von Transportbeton und vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton BII,
  4. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist.  
müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich in den Fällen des
    1. Satz 1 Nr. 1 Buchst. a nach DIN 18 800-7, Ausgabe Mai 1983, und nach der Richtlinie zur Ausführung von Stahlbauten und Herstellung von Bauprodukten aus Stahl, Ausgabe März 1996 (Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Mai 1996, Sonderheft Nr. 11/1),
    2. Satz 1 Nr. 1 Buchst. b nach DIN 4113-1, Ausgabe Mai 1980 und nach der Richtlinie zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium, Ausgabe Oktober 1996 (Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur über die Liste der technischen Baubestimmungen vom 8. Januar 1999 - StAnz. Nr. 5 S. 215 -),
    3. Satz 1 Nr. 1 Buchst. c nach DIN 4099, Ausgabe November 1985,
    4. Satz 1 Nr. 2 nach DIN 1052-1, Ausgabe April 1988, und nach DIN 11152-1/A1, Ausgabe Oktober 1996,
    5. Satz 1 Nr. 3 nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988,
    6. Satz 1 Nr. 4 nach der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Teil 3: Qualitätssicherung der Bauausführung, Ausgabe Februar 1991, Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Beuth-Verlag GmbH, Berlin.
- DIN-Normen, auf die in Satz 2 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
-

## § 2

Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Tätigkeiten nach § 1 Satz 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. § 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 in Abständen von höchstens drei Jahren,
2. § 1 Nr. 2 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürBO anerkannten Überwachungsstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen. Für die in § 1 Satz 1 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürBO und die Stellen, die bisher als anerkannte Stellen in Einführungserlassen zu technischen Regeln nach § 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannt und tätig waren, auch als Prüfstelle im Sinne des Satzes 1.

---

### § 3

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte oder Bauarten abweichend von den Anforderungen nach den §§ 1 und 2 hergestellt oder angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürBO nicht zu erwarten sind.

---

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. September 1999

Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur  
F. Schulter

---